

Wiesbadener Bade-Blatt

Nr. 7 u. 8.

Kur- und Fremdenliste

Erscheint täglich; Sonntags: Illustrierte Ausgabe und Hauptliste der anwesenden Fremden.

Bezugspreis (einschl. Amtsblatt):

Für das Jahr... mit Mk. 9.-
Vierteljahr... mit Mk. 3.-
einen Monat... mit Mk. 1.80

Durch die Post bezogen innerhalb Deutschland und Österreich pro Vierteljahr... 3.60

Einzelne Nummern der Hauptliste 30 Pfg.

Tägliche Nummern 10 Pfg.

Schrift- und Geschäftsleitung Fernspr. Nr. 3690.



Organ der Stadtverwaltung

mit der Frei-Beilage (für die Stadtausgabe) Amtsblatt der Residenzstadt Wiesbaden

Einrückungsgebühr für das Bade-Blatt:

Die 5 mal gesp. Peitzelle 20 Pfg. Die 3 mal gesp. Peitzelle neben der Wochen-Hauptliste, unter u. neben dem Wochenprogramm 50 Pfg. Die 3 mal gesp. Reklameseite nach dem Tagesprogramm Mk. 2.-. Einmalige Aufträge unterliegen einem besonderen Tarif.

Bei Wiederholung wird Rabatt bewilligt.

Anzeigen-Annahme:

bei der Geschäftsleitung, sowie bei den verschiedenen Annoncen-Expeditionen. Anzeigen müssen bis 10 Uhr vormittags bei der Geschäftsleitung eingeleitet werden.

Nr. 9.

Dienstag, 9. Januar 1917.

51. Jahrgang.

Gesellschaft und Kurleben.

Se. Exzellenz Freiherr von Bissing, Generalgouverneur von Belgien, ist hier zu längerem Kurgebrauch eingetroffen, um sich von den Folgen einer schweren Erkältung vollständig zu erholen.

Das Neueste aus Wiesbaden.

Königliche Schauspiele. Im Interesse einer geordneten Abfertigung des Publikums bittet die Intendantur, das dritte Viertel des Abonnementgeldes unter Vorlage der Abonnementkarte in der nachstehenden Reihenfolge von 9-1 Uhr vormittags an der Kasse des Königlichen Theaters einzuzahlen.

Königliche Schauspiele. Morgen Mittwoch findet die Erstaufführung des Lustspiels „Der siebente Tag“ im Abonnement D statt (Anfang 7 Uhr).

am Freitag, den 12. ds. Mts., als VII. Volksabend zur Aufführung. Die „Hero“ spielt Fräulein Werner, den „Leander“ Herr Tester (Anfang 7 Uhr).

Lichtbildvortrag im Kaufmännischen Verein. Wir möchten diesmal auf den am Sonntag den 14. Januar im Festsaal der Turngesellschaft stattfindenden Lichtbildvortrag des bekannten Kriegsberichterstatters der „Frankfurter Zeitung“, Herrn Eugen Kalkschmidt, ganz besonders hinweisen.

Ausgabe neuer Seifenkarten. Nach einer Be-

kantmachung des Magistrats werden in den nächsten 4 Wochen gleichzeitig mit den Brotkarten neue Seifenkarten ausgegeben. Die Gültigkeit der neuen Karten beginnt erst am 1. Februar d. Js.

Wiesbaden im Schnee. Über Nacht hat sich Wiesbaden zum ersten Male in diesem Winter in eine leuchtend weiße dicke Schneedecke gehüllt, die für die Jugend echte Winterfreuden, für den Wanderer in den nahen Wäldern die wundervollsten Landschaftsbilder und für den Verkehr — mancherlei Schwierigkeiten brachte.

Bessere abendliche Zugverbindung Frankfurt-Wiesbaden. Vom 10. Januar wird der Eilzug ab Frankfurt 9.10 Uhr, an Mainz 9.55 Uhr, von dort (Hauptbahnhof) bis hierher weitergeführt. Der Zug trifft hier 10.12 Uhr ein.

Das Kinephontheater bringt ein Schauspiel aus dem modernen Leben, „Dr. Käthe“. Die Titelrolle wird durch Lotte Neumann dargestellt, die in ihrem dezenten Spiel lebhaft an Henny Porten erinnert.

Verantwortlicher Schriftleiter: W. Müller, Wiesbaden. Sprechstunde (Theaterkolonnade, Ecke Wilhelmstrasse) vorm. 10-11 Uhr. Fernsprecher 3690.

Hoftheater.

In der Aufführung von Webers „Der Freischütz“ am Samstag gastierte als „Agathe“ Fräulein Anna Kredel auf Anstellung. In dieser jugendlich-dramatischen Rolle wusste sie wenig Erfreuliches zu bieten.

Residenztheater.

Von dem, was der jugendliche, schwäbische Dichter Bruno Frank in seinen poetisch-zarten Dichtungen und zuletzt mit seinen geistreichen und sauber ziselierten Novellen und Romanen uns geboten, hat sein erstes Bühnenwerk „Die treue Magd“ wenig gehalten.

seinem ersten Bühnenwerk die erbarmungslose Grausamkeit der kritischen Federn über sich ergehen lassen und mit so vielen andern das gleiche Schicksal teilen.

Wie ein Bildchen aus der biblischen Geschichte mutet uns die treue Magd Mathilde an, die mit einer heissen Liebe im Herzen ihrem Herrn und Gebieter als ein Stück Vorsehung treu und hingebend dient, seinen Kindern die Mutter ersetzt und dem jungen, durch das Verschulden der hoffärtigen Mutter in schlechte Gesellschaft geratenen Sohne eine aufrichtige Stütze und Beraterin ist.

Vor 25 Jahren war es, als Sohney die alberne Gans, seine jetzige Frau, heiratete, trotzdem er in heisser Liebe zu der damals erst 19-jährigen Haushälterin Mathilde entbrannt war, die bereits zwei Jahre ihm und seinem Freunde Laturner, der gleichfalls in Mathilde verschossen war, den Haushalt führte.

Heute sind 25 Jahre vergangen, seitdem Herr Sohney die Firma übernahm. Dieses Jubiläum, ein Lebens-

abschnitt, ein Grenzstein auf dem Wege zum Erfolge, schliesst die Herzen aller in der Familie auf und verleitet dazu, Rückschau zu halten und Einkehr bei sich selbst. Der Jubiläumstag soll aber für Laturner der Tag der Rache und der Vergeltung werden.

Für die Schauspieler war nicht viel aus dem Stück herauszuholen, sie taten aber so viel in ihren Kräften stand, dem Stück wenigstens eine freundliche Aufnahme zu sichern. Agnes Hammer wusste die treue Magd einfach, schlicht und mit klarer Eindringlichkeit darzustellen.

S. GUTTMANN DAS GROSSE SPEZIALHAUS FÜR DAMEN-KONFEKTION U. KLEIDERSTOFFE Wiesbaden Langgasse's

### Nachmittags-Konzert.

4 Uhr. 15. Abonnements-Konzert.

#### Städtisches Kurorchester.

Leitung: Herr Konzertmeister Karl Thomann.

- 1. Ouverture zur Oper „Der Feensee“ D. F. Auber
- 2. Ein Albumblatt R. Wagner
- 3. Menuett H. Wittwer
- 4. Zigeunerfantase aus der Oper „Dame Kobold“ J. Raff
- 5. Ouverture zur Oper „Fra Diavolo“ D. F. Auber
- 6. Finale aus der Oper „Die Regimentstochter“ G. Donizetti
- 7. Von Gluck bis Wagner, Potpourri A. Schreiner

### Abend-Konzert.

8 Uhr. 16. Abonnements-Konzert.

#### Städtisches Kurorchester.

Leitung: Herr Konzertmeister Karl Thomann.

- 1. Ouverture zur Oper „Faniska“ L. Cherubini
- 2. Melodie E. Wemheuer
- 3. Canzonetta R. Hammer
- 4. Fest-Polonäse E. Lassen
- 5. Ouverture zur Oper „Don Juan“ W. A. Mozart
- 6. Gavotte und Menuett im alten Stil O. Höser
- 7. Potpourri aus der Oper „Ernani“ G. Verdi

### Kaiser Friedrich Bad.

Neues städtisches Badhaus und Inhalatorium.

Thermal- und Süsswasserbäder, Kohlensäure- und Sauerstoffbäder, Römisch-Irische und Dampfbäder, Elektrische Lichtbäder, Wärmebehandlung nach Dr. Tyrnauer, Fangpackungen, elektrische Wasserbäder, Wasserkuren, Massagen, Moor- und Sandbäder.

Raum- und Apparat-Inhalation mit Wiesbadener Thermalwasser, Weibather Schwefelwasser, ätherischen Ölen etc. Sauerstoff-Inhalation, Pneumatische Apparate.

Trinkkur an der Adlerquelle.

Jackenkleider, Mäntel  
Besuchskleider  
Eigene Mass-Schneiderei

# J. Hertz

Langgasse 20

Moderne Kleiderstoffe  
Seidenstoffe  
Blusen, Unterröcke

### Tages-Fremdenliste

nach den Anmeldungen vom 6. Januar 1917.

Allweins, Hr. Leutnant, Hannover	Wiesbadener Hof	Haase, Fr., Berlin	Palast-Hotel	Palleske, Hr., Stettin	Villa Rupprecht
Aly, Hr. Sanitätsrat Dr., Bad Oeynhausen	Reichspost	Hagenberger, Hr. Bürgermeister, Hessenleidelheim, Nonnenhof v. Halle, Hr. Kfm., Hamburg	Sanatorium Dr. Schütz	Pelzhaus, Fr., Münster	Haus Wenden
Altgelt, Hr. Generaloberarzt Dr. m. Fr., Kassel	Sendig-Eden-Hotel	Hammacher, Hr., Frankfurt	Zum neuen Adler	Peters, Hr. Schriftsteller, Neuenhagen	Nonnenhof
Balz, Hr. Oberleutnant,	Rose	Hansen, Hr., Wismar	Hotel Epple	Pfeiderer, Hr. Kfm., Heilbronn	Metropole u. Monopol
Bierbrauer, Kind, Bierstadt	Augenheilstalt	Helmann, Hr. Rent., Köln	Grüner Wald	Polinski, Hr. Ge. h. Justizrat m. Fr., Bad Oynhausen	Reichspost
Binder, Hr., Künzelsau	Karlshof	Henckel, Hr., Amberg	Moritzstrasse 34	Pongratz, Hr. Kfm. m. Fr., Darmstadt	Hotel Central
Boker, Hr. Kfm., Remscheid	Bellevue	Herrmann, Hr., Frankfurt	Hotel Central	Poss, Hr. Leutnant,	Evang. Hospiz
Bückamp, Hr. Kfm., Soest	Union	Hildekrug, Fr., Strassburg	Continental	Reis, Hr. Dr., Nervenarzt, Nürnberg	Sanat. Dr. Schütz
Bünig, Hr. Kfm., Frankfurt	Union	Edle v. Hölle, Fr. m. 2 Töchtern, Starnberg	Kaiserbad	Reisch, Hr. Rent., Berlin	Hotel Adler Badhaus
Borkowski, Hr. Dr. med., Berlin-Lichtenberg	Hotel Spiegel	Jentsch, Hr. Rent., Charlottenburg	Grüner Wald	Rösch, Fr., Büdesheim	Augenheilstalt
Braun, Hr. Kfm., Stuttgart	Nonnenhof	Junier, Hr. Architekt, Frankfurt	Nonnenhof	Freifrau von Roman, Exzellenz m. Tochter, Würzburg	Zum neuen Adler
Busch, Hr. m. Frau, Wien	Nassauer Hof	Kehr, Kind, Armsheim	Augenheilstalt	Rubbel, Hr. Dir., Schwelm	Grüner Wald
Carstanjen, Hr. Fabr., Duisburg	Palast-Hotel	Kethinger, Hr. Kfm., Offenbach	Zum neuen Adler	Rudolf, J., Ebingen	Augenheilstalt
Christ, Hr. Kfm., Griesheim	Karlshof	Klein, Hr. Kfm., Hohenlimburg	Europäischer Hof	Rullmann, Hr. Kfm. m. Fr., Frankfurt	Hotel Central
Degenhard, Hr., Gelsenkirchen	Grüner Wald	Kolbe, Fr., Berlin-Halensee	Fremdenhof Wilhelma	v. Runkel, Fr., Neuwied	Sanator. Dr. Schütz
Dehos, Fr., Flonheim	Augenheilstalt	Krauss, Hr. Fabrikbes., Schwarzenberg	Schwarzer Bock	Schlichting, Fr. m. Kind u. Bed., Berlin	Villa Carmen
Diecky, Fr., Hamburg	Pension Heinsen	Kremer, Hr. Kfm., M-Gladbach	Schwarzer Bock	Schliak, Hr., Hagen	Zur Sonne
Dittmann, Hr. Kfm. m. Fr., Mannheim	Union	Landfred, Hr. Oberleutnant, Saarburg	Quisisana	Schmidt, Hr. Kfm., Ellenburg	Grüner Wald
Donath, Hr., Brüssel	Pension Leitz	Lauber, Hr. Hauptm., Siegen	Europäischer Hof	Schweikert, Hr. Ing., M-Gladbach	Wiesbadener Hof
Eindhoven, Hr. Kfm., Haag	Grüner Wald	Levi, Fr. m. Begl., Stuttgart	Palast-Hotel	Schneider, Hr.,	Zur Sonne
Emmel, Fr., Boppard	Kapellenstr. 72	Litzerscheid, Fr., Köln	Astoria-Hotel	Schneider, Hr., M-Gladbach	Wiesbadener Hof
Engler, Hr. Major m. Fr., Altona	Sanatorium Dr. Schütz	Litzmann, Hr. Major u. Regts.-Kommandeur, Glogau	Wilhelmshelanstalt	Schneidereich, Fr., M-Gladbach	Schwarzer Bock
Fastrich, Hr. Kfm., Düsseldorf	Gasthof Krug	Löselin, Hr. Zivil-Ing., Leverkusen	Margarethenhof	Schumacher, Hr. Ing., Bochum	Nonnenhof
Feder, Hr. Rent. m. Fr.,	Alleeaal	Löw, Hr. Offizier,	Nikolasstr. 7	Schumann, Hr. Leutnant, Kiel	Wiesbadener Hof
Feige, Hr., Hachenburg	Goldenes Kreuz	Lükenhoff, Hr. Kfm., Duisburg-Ruhrort	Europäischer Hof	Siek, Fr. Dr., Ladenburg	Pension Schmidt
Feldhausen, Fr. Sanitätsrat m. Tochter, Braunschweig	Taunusstr. 41	Luer, Hr. Kfm., Frankfurt	Grüner Wald	Siebrecht, Hr. Bankdir., Frankfurt	a Taunushotel
Flamm, Hr. Kfm., Koblenz	Grüner Wald	Marx, Hr., Berlin	Hälnergasse 5	Skrodzki, Hr., Limburg	Europäischer Hof
Florlan, Hr. Kfm. m. Fr., Mainz	Hotel Adler Badhaus	Meiners, Hr. Fabr., Struckhausen	Hotel Adler Badhaus	Stamm, Hr. Leutnant, Koblenz	Grüner Wald
Först, Fr., Drüggendorf	Hotel Berg	Mendel, Fr. m. Tochter, Gernitz	Kronprinz	Stein, E., Limburg	Augenheilstalt
Freder, Fr., Kirchheimbolanden	Augenheilstalt	Nelsen, Hr. Kfm., Bremen	Nassauer Hof	v. Trotha, Hr. Hauptm. m. Fr., Seeheim	Fremdenheim Schröter
Gallasch, Fr., Berlin	Grüner Wald	Neumann, Fr. m. Sekretär, Trier	Alleeaal	von Voss, Fr. m. Jungfer, Pentin	Hotel Spiegel
Garnier, Hr. Lehrer, Friedrichsdorf	Union	Niemann, Fr., Köln	Nonnenhof	Wiesinger, Hr. Mariene-Baurat, Kiel	Sanat. Nerotal
Gerhardi, Fr. m. Schwester, Lüdenscheid	Grüner Wald	Nix, J., Sindlingen	Augenheilstalt	Wighardt, Fr., Fulda	Wiesbadener Hof
Gissler, Hr. Fabr. m. Fr., Jülich	Hotel Viktoria	Otto, Hr. Fabr., Oberweiler	Continental	Wolanki, Hr. Kapitänleutnant,	Hotel Viktoria
Gross, Hr. Pfarrer, Gillenfeld	Hospiz z. hl. Geist	Palleske, Fr. Oberlandesgerichtsrat, Stettin	Villa Rupprecht		

Parkstrasse Nr. 5

## HOTEL QUISISANA

Erathstrasse Nr. 4 bis 7, 9, 11, 12.

Familien- und Kurhotel in unvergleichlicher Lage am Kurpark gegenüber dem Kurhaus.  
Das ganze Jahr gut besucht. Vorzug grosser Ruhe. Villen und abgeschlossene Wohnungen für Familien. 150 Zimmer, 50 Bäder. Thermalbäder aus eigener Thermalquelle in allen Etagen u. Villen. Behagliche Gesellschaftsräume u. Empfangshalle.

### Winklers Vegetarisches Kurrestaurant

Schillerplatz 2 (im Neubau). — Von Einheimischen und Kurgästen am meisten bevorzugtes Restaurant dieser Art am Platze. Behaglich, elegante Räume. — Hygienisch bester Aufenthalt. — Schmackhafte, ärztlich empfohlene Küche. — Mässige Preise. — Täglich frischer Yoghurt und Alkoholfreie Getränke. Fernsprecher 2385. 1011

### Literarische Gesellschaft Wiesbaden, E. V.

#### Januar-Programm.

- 1. Dienstag, den 9. Januar 1917, abends 8 Uhr pünktlich im Kurhaus  
Dritter Dichterabend im Vortrag-Zyklus des Dramaturgen Herrn Adolph Tormin:  
Arthur Schnitzler: Drei Einakter.
- 2. Dienstag, den 23. Januar 1917, abends 8 Uhr pünktlich im Kurhaus  
Herr Walter Harlan, Berlin:  
Aus eignen Werken.

Anm.: Nach Beginn der Vorträge werden die Türen geschlossen. Eintrittskarten für Nichtmitglieder zum Tormin-Zyklus 1 Mk., zum andern Vortrag 2 Mk. an der Abendkasse.  
Der Vorstand.  
1059

## Städtischer Verkauf

Bleichstrasse 26.

Gewässerter Stockfisch Mk. —.80 das Pfund  
Gewässerter Klippfisch Mk. —.60 „ „

### Dauermieter

findet schönes Heim, elegant möbl. Wohn- und Schlafzimmer Kapellenstrasse 49. 1057

### Bess. jung. Fräulein

sucht gegen geringe Vergütung Stelle zur Bedienung einer Dame. Im Nähen und Hansarbeit bewandert. Off. u. Nr. 1055 a. d. Exped. d. Bl.

### Fremdenheim Villa Römertor

Schützenhofstrasse 7.  
Ruhige Lage beim Kaiser-Friedrich-Bad. 1014  
Zimmer mit und ohne Verpflegung.

### Königliche Schauspiele.

Dienstag, den 9. Januar 1917.

10. Vorstellung.

19. Vorstellung Abonnement A.

**Das Dreimäderlhaus.**  
Singspiel in 3 Akten von Dr. A. M. Willner und Heinz Reichert. (Mit Benutzung des Romans „Schwammerl“ von Dr. Rudolf Hans Bartsch. Musik nach Franz Schubert, für die Bühne bearbeitet von Heinrich Berté.)

Anfang 7 Uhr.

### Residenz-Theater.

Dienstag, den 9. Januar 1917.

Abends 7 Uhr.

Dutzend- und Fünffingerkarten gültig

Neubau!

Zum 7. Male:

**Die Warschauer Zitadelle.**

Schauspiel in 5 Akten von

Gabryela Zapolska.

Autorisierte Übersetzung von Julius Szalit. Für die deutsche Bühne bearbeitet von Bernhard Scharlitt und John Gotsow.

Spielleitung: Dr. Herman Rauch.

Nach dem 2. Akte findet die grössere Pause statt.

Anfang 7 Uhr. Ende 1/2 10 Uhr.

### Stadttheater Mainz

Leitung: Hans Islaub, Fernruf Nr. 268.

Fernruf der Kasse Nr. 2817.

Dienstag, den 9. Januar 1917.

50. Vorstellung im Abonnement.

Abonnementkarten Nr. 50.

Gerades Abonnement.

Abends 7 Uhr.

**Minna von Barnhelm**

Lustspiel in 5 Akten v. G. E. Lessing.

Kasseneröffnung 6 1/2 Uhr. Anfang 7 Uhr.

Ende nach 10 Uhr.

Kleine Preise.

Dutzendkarten und Schülerbons haben Gültigkeit.



### Kinephon-Theater

Taunusstr. 1

Vornehme Lichtspiele.

9.—12. Januar 1917.

Allein-Erst-Aufführung!

„Dr. Käthe“.

Ein modernes Schauspiel

mit Lotte Neumann

in der Titelrolle.

„Nette Pflanzen“.

Urbildes Familien-Idyll.

Mia Cordes als Darstellerin aller 3 Töchter der Familie Knolle.

Gute Einlagen.

### Monopol-Lichtspiele

Wilhelmstr. 8.

Von Samstag, 6. bis Dienstag, 9. Jan.:

Neuester Kriegsbericht (Meister erste Woche) erschienen 5. Januar.

Erstaufführung:

Lehmann hat eine

geschwollene Leber!

Kostlicher Schwank in 2 Akten mit

Herbert Paulmüller.

Die Bärenschutz-Klamm.

Wundervolle Naturaufnahmen.

Maria Carmi

in dem wundervollen Film-Schauspiel

(4 Akte)

Für den Ruhm

des Geliebten!

Das herrlichste Filmwerk der Gegenwart!

Extra-Einlagen.



### Thalia-Theater

Vornehmstes u. grösstes Lichtspielhaus.

Kirchgasse 72 Teleph. 6137

Vom 6. bis 9. Januar.

Erstaufführung!

**Das rätselhafte Inserat.**

Eine abenteuerliche Geschichte in

4 Akten. In der Hauptrolle:

Harry Liedtke.

Der letzte Herr von Knackwart-

Lustspiel in 2 Akten.

Neueste Eiko-Woche.

Erstklassiges Künstler-Orchester!

# Taunus-Wein- u. Likör-Stube

Rheinstrasse 19.

Vornehmste Aufenthaltsräume.

ämtliche Delikatessen der Jahreszeit. — Weine erster Firmen.

## Künstler-Konzerte.



**Antiquitäten**  
Eine der größten Sammlungen Deutschlands.  
Edelsteine. Juwelen. Perlen.  
**L. METZLER**  
Filiäle:  
Bad Kreuznach. Wilhelmstr. 58

**Hotel und Badhaus**  
„zum goldenen Kreuz“  
6 Spiegelgasse 6.  
**Thermalbäder**  
973 aus eigener Quelle  
per Dutzend Mark 6.—  
Grosse, neu eingerichtet. Badehalle

**Suchen Sie einen Kurgast?**  
Das „Wiesbadener Badblatt“ ist die einzige Zeitung, welche die amtliche Fremdenliste enthält.  
Preis der Einzelnummer:  
Wochentags 10 Pfg., Sonntags 30 Pfg.

**Kaufmännischer Verein Wiesbaden, E. V.**  
Sonntag, den 14. Januar 1917, abends 8 Uhr im Festsaal der Turngesellschaft, Schwalbacherstrasse **Lichtbilder-Vortrag** des Herrn Eugen Kalkschmidt, Kriegsberichterstatter der Frankfurter Zeitung über das Thema: **Die Mauer im Westen.**  
**Eintrittspreise:** Vorbehaltenen Platz der 2. ersten Reihen Mk. 3.—, die weiteren vorbehaltenen Plätze Mk. 2.—, Saal und Galerie Mk. 1.—. Mitglieder haben das Recht auf 2 nicht vorbehaltene Plätze. Es genügt Vorzeigung der Mitgliedskarte oder der letzten Beitragsquittung.  
**Kartenverkauf:** bei den Herren Walther Seidel, Wilhelmstr. 56, Ed. Fraynd Nachf., Inh. Ed. Moeckel, Langgasse 24, Ernst Kuhlmann, Wilhelmstrasse 34, H. Schellenberg'sche Buchhandlung, Kirchgasse 1, C. Werner, Bismarckring 2. Vorbehaltene Plätze nur bei Herrn Walther Seidel, Wilhelmstrasse 56. 1061



**Modelle**  
Jackenkleider / Mäntel / Pelze / Hüte  
**J. BACHARACH**  
HOPLIEPERANT  
Webergasse 4 Webergasse 4

**M. STILLGER** Kristall-, Porzellan- u. Luxuswaren.  
WIESBADEN  
Häfnergasse 16. Ältestes Spezialgeschäft am Platze  
Gegründet 1856.

**Bols-Stube**  
mit Original Holl. Kaffee  
Webergasse 9.  
Teleph. 4682.

# Amtsblatt der Residenzstadt Wiesbaden

Amtliche Veröffentlichungen.

5. Jahrgang Nr. 5. Dienstag, den 9. Januar 1917. 5. Jahrgang Nr. 5.

**Änderung in der Abholung der Brotmarkten.**  
Um eine schnellere Abfertigung der Einwohner zu ermöglichen, erfolgt, wie bekannt, die Ausgabe der Brotmarkten in Gruppen, so daß allwöchentlich etwa der vierte Teil der Einwohner Brotmarkten für die kommenden 4 Wochen erhält. Zur Erzielung einer gleichmäßigen Verteilung der Abholer auf einzelnen Wochentage wird bestimmt, daß vom 8. d. Ms. ab die Haushaltungen mit Namen mit Anfangsbuchstaben  
A—F am Montag,  
G—J am Dienstag,  
K—O am Mittwoch,  
R—S am Donnerstag,  
T—Z am Freitag,  
A—Z am Samstag  
Brotmarkten der jeweils zuständigen Woche abzuholen haben.  
Wiesbaden, den 5. Januar 1917. 868  
Der Magistrat.

**Aufbewahren der Brotausweisikarte.**  
Die jetzt zur Ausgabe gelangende Brotausweisikarte in brauner Farbe ist kein Ersatz für die Brotausweisikarte, wird deshalb ersucht, die Brotausweisikarte sorgfältig aufzubewahren.  
Wiesbaden, den 4. Januar 1917. 869  
Der Magistrat.

**Kartoffelzettelmarkten für Schwerarbeiter.**  
An Kartoffelmarkten werden für Schwerarbeiter bis auf weiteres für jeden Monat gewährt:  
Auf Ausweis S 1 1 Marke,  
" " S 2 2 Marken,  
" " S 3 3 Marken.  
Jede Marke berechtigt zum Einkauf von 10 Pfund Kartoffeln für einen Monat. Die Marken werden auf einmal für Monate, also für Januar bis Juni, ausgegeben. Die einzelnen Marken haben nur Gültigkeit in dem auf den Marken bezeichneten Monat. Die Marken sind nur gültig, wenn sie im Kauf von Kartoffeln vom Verkäufer vom Stammschnitt getrennt werden.  
Die Ausgabe der Marken erfolgt gegen Vorlage der Kartenausweisikarte für Schwerarbeiter im ehemaligen Lufsen, Zimmer 13 Erdgesch., während der Geschäftsstunden von 9—12 Uhr und 2—5½ Uhr, und zwar für die Haushaltungen mit Anfangsbuchstaben  
A—C am Montag, den 8. d. Ms.,  
D—G am Dienstag, den 9. d. Ms.,  
H—K am Mittwoch, den 10. d. Ms.,  
L—Q am Donnerstag, den 11. d. Ms.,  
R—S am Freitag, den 12. d. Ms.,  
T—Z am Samstag, den 13. d. Ms.  
Wiesbaden, den 5. Januar 1917. 873  
Der Magistrat.

**Bekanntmachung Verbrauch von Kartoffeln.**  
Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Dezember v. Js. über den Verbrauch von Kartoffeln wird folgendes verordnet:  
1. Der Verbrauch von Kartoffeln auf den Kopf und Tag wird auf ½ Pfund herabgesetzt.  
2. Die Gültigkeitsdauer der einzelnen Gruppen der Kartoffelmarkten beträgt von jetzt ab 17 Tage. Demnach ist die Gruppe 9 vom 4. bis 20. Januar einschließlich gültig. Die Gruppe 10 tritt also erst am 21. Januar entgegen dem aufgedruckten Datum vom 13. Januar in Kraft. Der Beginn der Gültigkeit der einzelnen Gruppen wird jeweils bekannt gegeben werden.  
3. Privathaushaltungen, die sich mit Kartoffeln für die Winterzeit eingedeckt haben, müssen mit dieser Menge nicht nur bis zum 15. April, sondern bis zum 15. Juni auskommen.  
4. Hotels, Pensionen, Anstalten usw., die sich mit Kartoffeln für die Winterzeit eingedeckt haben, müssen mit dieser Menge nicht nur bis zum 15. April, sondern bis zum 20. Juli auskommen.  
5. Als Ersatz für Kartoffeln sind unterirdische Kohlrüben, Moorrüben, Beirrüben usw. zu verwenden.  
Es wird dringend darauf aufmerksam gemacht, daß die Haushaltungen mit den ihnen angewiesenen Mengen bis zu den festgesetzten Zeiten auskommen müssen, da ein Zuschuß von Kartoffeln wegen der Knappheit derselben nicht bewilligt werden kann.  
Die Bekanntmachung tritt am 1. Januar in Kraft.  
Wiesbaden, den 5. Januar 1917. 870  
Der Magistrat.

**Bezug von Kartoffeln für Kleinhändler.**  
Von Montag, den 8. d. Ms. ab können Kleinhändler Kartoffeln zum Wiederverkauf nur noch durch das Städt. Kartoffelamt beziehen, und zwar  
Zentnerweise in Mengen nicht unter 10 Zentnern zum Preise von 5,10 M für den Zentner fertig gefacht ab Lagerstelle oder Bahnhof Wiesbaden West. Säcke sind seitens der Händler zu stellen.  
Die Händler haben bei jeder weiteren Bestellung über die von ihren Käufern eingezogenen Kartoffelmarkten bzw. Bezugsscheine mit dem Kartoffelamt abzurechnen. Die Händler können erstmalig erst dann von dem Kartoffelamt Kartoffeln erhalten, wenn sie der Kartoffellieferungsgesellschaft die noch ausstehenden Kartoffelmarkten ausgehändigt und hierüber eine Quittung zur Vorlage für das Kartoffelamt erhalten haben.  
Bestellungen können beim Städt. Kartoffelamt, Grabenstraße 1, nur **Vormittags von 10—12 Uhr** gemacht werden.  
Wiesbaden, den 6. Januar 1917. 872  
Der Magistrat.

**Ausgabe neuer Seifenkarten.**  
Während der nächsten 4 Wochen werden gleichzeitig mit den Brotkarten neue Seifenkarten mit Gültigkeit vom 1. Februar 1917 ab ausgegeben.  
Wiesbaden, den 6. Januar 1917. 875  
Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**  
Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate — Oktober bis einschl. März — um 10 Uhr vormittags.  
Wiesbaden, den 13. September 1916. Städt. Marktamt. 520

**Butter für Zuchthäuser.**  
Anträge auf Zuzerweisung zur Zuchthäuser können im Rathaus Zimmer 68 in den Vormittagsstunden gestellt werden.  
Wiesbaden, den 5. Januar 1917. 876  
Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**  
Nachtrag zur Verordnung vom 2. Dezember v. Js.  
Was Waaren und der Verkauf von Waaren und Lorten in Bädereien wird verboten. Bädereien, die nebenher Konditorei betreiben, können ihren Bädereibetrieb nur aufrecht erhalten, wenn sie ihren Konditoreibetrieb schließen. Konditoreien, die nebenher Bäderei betreiben, können ihre Konditorei nur aufrecht erhalten, wenn sie das Bäder- und den Verkauf von Brot einstellen.  
Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. (§ 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1916).  
Diese Anordnung tritt am Dienstag, den 2. Januar, in Kraft.  
Wiesbaden, den 5. Januar 1917. 871  
Der Magistrat.

**Aufforderung**  
zum sparsamen Verbrauch von Gas und elektrischem Strom.  
Die Kohlenvorräte der Gas- und Elektrizitätswerke gehen zur Neige und reichen, falls in der Zukunft, die durch den herrschenden Wagenmangel und das Hochwasser des Rheins sehr erspart ist, längere Verzögerung eintreten sollte, nur noch für kurze Zeit. Es ergeht daher im Anblich an die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1916 an die Einwohnerschaft erneut die dringende Aufforderung, im Verbrauch von Gas und elektrischem Strom möglichst sparsam zu sein. Nur auf diese Weise ist es möglich, mit den vorhandenen Kohlenvorräten längere Zeit auszukommen und die Stadt davor zu bewahren, daß die Gas- und Elektrizitätswerke wegen Kohlenmangel den Betrieb einstellen müßten.  
Sollte dieser Aufforderung nicht in genügendem Maße nachgekommen werden, so müßte der Verbrauch zwingendweise eingeschränkt werden.  
Für weiteren Ersparnis von Gas und elektrischem Strom wird die Straßenbeleuchtung vom 6. d. Ms. ab schon um 8½ Uhr auf Nachtbeleuchtung geschaltet.  
Ferner wird die Vorgründung des Rindfleischgasverbrauches bei Automatenanlagen vom Verbrauchsmonat Dezember ab bis auf weiteres aufgehoben.  
Wiesbaden, den 6. Januar 1917. 874  
Der Magistrat.

**Wiesbadener Nachrichten.**  
Aufhebung der beschränkten Arbeitszeit in den Schneiderei- und Schuhmachereibetrieben. Die beteiligten Inhaber von Schneiderei- und Schuhmachereibetrieben macht die Handwerkskammer darauf aufmerksam, daß die j. Jt. eingeführte Beschränkung der Arbeitszeit auf wöchentlich 40 Stunden voraussichtlich demnächst aufgehoben werden wird, so daß alsdann wieder die volle Ausnützung der Arbeitszeit stattfinden kann. Die Beteiligten tun gut daran, sich schon jetzt darauf vorzubereiten.  
Verantwortlicher Schriftleiter: W. Müller, Wiesbaden.

**ich Bad.**  
und Inhalatorium.  
er, Kohlensäure- und Dampfäder, Behandlung nach Dr. rische Wasseräder, und Sandäder.  
on mit Wiesbadener wefelwasser, äthe- ation, Pneumascie  
dlerquelle.  
stoffe  
icke  
Villa Rupprecht  
Haus Wenden  
Nonnenhof  
Metropole u. Monopol  
Bad Oynhausen  
Reichspost  
Hotel Central  
Evang. Hospiz  
Sanat. Dr. Schütz  
Hotel Adler Badhaus  
Augenheilstalt  
Tochter. Würzburg  
Zum neuen Adler  
Grüner Wald  
Augenheilstalt  
Hotel Central  
Sanator. Dr. Schütz  
Villa Carmen  
Zur Sonne  
Grüner Wald  
Wiesbadener Hof  
Zur Sonne  
Wiesbadener Hof  
Schwarzer Bock  
Nonnenhof  
Wiesbadener Hof  
Pension Schmidt  
Taunushotel  
Europäischer Hof  
Grüner Wald  
Augenheilstalt  
Freundenheim Schröter  
Hotel Spiegel  
Sanat. Nerotal  
Wiesbadener Hof  
Hotel Viktoria  
Nr. 4 bis 7, 9, 11, 12.  
bäder aus eigener  
438  
rgästen am meisten  
Käume. — Hygienisch  
1011  
heater Mainz  
als Laub. Fernruf Nr. 268.  
der Kasse Nr. 2817.  
den 9. Januar 1917.  
lung im Abonnement.  
mentskarten Nr. 50.  
es Abonnement.  
bends 7 Uhr.  
von Barnhelm  
5 Akten v. G. E. Lossing.  
6½ Uhr. Anfang 7 Uhr.  
nach 10 Uhr.  
leine Preise.  
rten und Schülerbons  
en Gültigkeit.  
ia-Theater  
r. größtes Lichtspielhaus.  
72 Teleph. 6137  
6. bis 9. Januar.  
aufführung!  
elhaft Inserat.  
erliche Geschichte in  
rry Liedtke.  
Herr von Knackwurst-  
piel in 2 Akten.  
s Eiko- Woche.  
s Künstler-Orchester!

# Auszüge aus den neuen Verordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

## Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### Artikel I.

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.
2. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen, sowie an Schuhwaren wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

4. Im § 7 wird folgender Absatz 3 eingefügt: Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.
5. Im § 8 wird folgender Abs. 7 eingefügt: Die Vorschriften des Abs. 1 bis 5 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.
6. Es wird folgender § 9a eingefügt:

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:

1. von den behördlich zugelassenen Personen an Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen an Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen an Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Der Reichsanwalt kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit den in Abs. 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.

7. Der Abs. 1 des § 11 erhält folgende Fassung: Wer mit den in § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsschein an die Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen.

Die Überlassung über Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen. Die Reichsbekleidungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift in Satz 1 zulassen.

8. Im § 11 wird als Abs. 2 eingefügt: Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsscheins ganz oder teilweise fordern oder annehmen.

Es ist verboten, zu Zweck des Wettbewerbes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekanntmachungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

### Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem 27. Dezember 1916 in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanwalters  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung über Schuhwaren.

### § 1.

In dem Verzeichnis A (Freiliste) in § 2 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) wird die Nummer 31, Schuhwaren, gestrichen.

### § 2.

Bezugsscheine für die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebestätigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein müssen die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses angegeben sein. Wer mit Schuhwaren Gewerbe treibt, darf gegen einen derartigen Bezugsschein nur ein Paar der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren an Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Paarzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

### Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren.

1. Schuhwaren, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus feinfarbigem echten Ziegenleder (Chevreau) oder aus feinfarbigem Kalbleder oder Laidleder (nicht Laidtuch) jeder Art bestehen.  
Dazu gehören nicht Schuhwaren, die nur Laidleder-Vorderkappen haben, sowie Schuhwaren, deren Schäfte aus braunem Ziegenleder (Chevreau) oder braunem Kalbleder, ohne Rücksicht auf die Farbentöne bestehen.
2. Gesellschafts- oder Tanzschuhe aus Laidleder (nicht Laidtuch), Seide, Atlas, Brokat oder Sammet.
3. Hauschuhe oder Pantoffel mit Absätzen von mehr als 3 cm Höhe, deren Schäfte aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Laidleder (nicht Laidtuch) oder Wildleder (Sämisch-Leder) bestehen.
4. Reistiefel, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus Laidleder bestehen.

### § 3.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift in § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916

bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen.

### § 4.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft. Schuhwaren, die bisher bezugscheinpflichtig waren, dürfen nach bis zum 31. Januar 1917 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 27. Dezember 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanwalters  
Dr. Helfferich.

## Ausführungs-Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 1, 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

### § 1.

Anwendung früherer Bestimmungen auf Schuhwaren. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 2, §§ 6, 8, 9, § 10 Ziffer 1 bis 4, § 11 bis 15 der Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (Reichsanzeiger Nr. 253) finden auch auf Schuhwaren Anwendung.

### § 2.

Erleichterung der Beschaffung eines Bezugsscheins für Luxus-Schuhwaren bei Abgabe getragener Schuhe oder Stiefel. Nach § 2 der Bekanntmachung des Reichsanwalters über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung von Luxus-Schuhwaren abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebestätigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Derartige Bezugsscheine dürfen nur auf ein Paar der im Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichsanwalters über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 aufgeführten Luxus-Schuhwaren lauten. Für dieselbe zu vergebende Person dürfen bis Ende 1917 nur zwei derartige Bezugsscheine erteilt werden.

Auf einem derartigen Bezugsschein sind die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des Verzeichnisses der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichsanwalters über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinverordnungs D (Drucksache 151) zu verwenden, den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle (Drucksachenverhandlung) unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebestätigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers der Schuhe oder Stiefel. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheins abzugeben und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheins ist in die Personalliste mit dem Vermerk „gegen Abgabebestätigung“ unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

### § 3.

Wäschewerleihgeschäfte. Wer bisher gewerbsmäßig Wäsche vermietet hat (Wäschewerleihgeschäfte), darf die am 27. Dezember 1916 in seinem Besitze befindliche Wäsche auch weiter ohne Bezugsschein vermieten. Weitere Wäsche darf jedoch für diesen Gewerbebetrieb weder dem Gewerbetreibenden zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen noch von ihm zu Eigentum oder zur Benutzung angenommen werden.

Bezugsscheine auf Wäsche für diesen Gewerbebetrieb dürfen nicht ausgestellt werden.

### § 4.

Vermittlung der Bezugsscheine. Vom 15. Januar 1917 ab ist die Einsendung oder Abgabe der Bezugsschein-Verordnungs an die Prüfungsstellen oder Ausfertigungsbehörden durch die Verkäufer oder deren Beauftragte verboten.

Zulässig bleibt diese Einsendung oder Abgabe durch die Verkäufer oder deren Beauftragte, wenn der Antragsteller sich außerhalb des Deutschen Reichs aufhält.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich weitere Ausnahmen für solche Kommunalverbände vor, von denen das in Absatz 1 verbotene Verfahren bereits am 1. November 1916 zugelassen war, wenn der Antrag auf Ausnahme bis zum 6. Januar 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle eingeht. In dem Antrag ist eingehend nachzuweisen, durch welche Einrichtungen dem Mißbrauch mit diesem Verfahren und der damit verbundenen Gefährdung des Zwedes, die Vorräte zu streuen, vorgebeugt wird.

### § 5.

Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 2 Absatz 3 Satz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafandrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, auch kann die zuständige Behörde nach § 15 derselben Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dez. 1916 in Kraft. Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle  
Geheimer Rat Dr. Bentler  
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

## Bekanntmachung

über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren.

### § 1.

Die Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren wird den Kommunalverbänden als den nach

§ 9a zugelassenen Stellen übertragen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband anzusehen ist.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der ihnen im Abs. 1 übertragenen Aufgaben anderer Personen an Stellen bedienen, die unter Aufsicht und auf Rechnung und Gefahr des Kommunalverbandes handeln.

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, die Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren für einzelne Kommunalverbände auf deren Antrag ganz oder teilweise zu übernehmen.

### § 2.

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, Grundstücke über die Ablieferung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren und über deren Erwerb durch die Kommunalverbände aufzustellen; insbesondere kann sie anordnen, daß der Abnahmepreis nach näheren Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle endgültig durch Sachverständige festgesetzt wird, über deren Bestellung die Reichsbekleidungsstelle Bestimmungen treffen kann.

### § 6.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dez. 1916 in Kraft. Berlin, den 23. Dezember 1916. Der Stellvertreter des Reichsanwalters  
Dr. Helfferich.

## Ausführungs-Bestimmungen

über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren.

### § 3.

Ausstellung von Abgabebestätigungen. Die Kommunalverbände haben die Befugnis, Abgabebestätigungen zur Erlangung der Bezugsscheine C und D zu erteilen. Sie können diese Befugnis auf die Stellen oder Personen übertragen, deren sie sich zur Durchführung des Erwerbs getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren bedienen.

### § 10.

Wiedereräußerung. Die Wiedereräußerung der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren hat in getrennten Verkaufsräumen zu erfolgen.

Die Veräußerung eines jeden dieser Verkaufsstellen übergebenen Stückes darf nur gegen Bezugsschein erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob es entgeltlich oder unentgeltlich erworben und ob es einer Bearbeitung unterzogen worden ist oder nicht. Ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nichtgetragenen Zustände der Bezugsscheinpflicht nicht unterliegen würden. Die Veräußerung hat grundsätzlich gegen Entrichtung des festgesetzten Kaufpreises zu erfolgen.

Bei der Festsetzung des Kaufpreises dürfen Kommunalverbände und gemeinnützige Fürsorgevereinigungen zu dem durch die Abschätzung an den Annahmestellen festgestellten Preise der betreffenden Stücke nur die sämtlichen ihnen entstehenden Auslagen hinzurechnen.

Übertritt der Kommunalverband den Verkauf einem Privatbetrieb, so hat er einen angemessenen Zuschlag festzusetzen, dem der Verkäufer zur Deckung seiner Unkosten und als Verdienst zugerechnet werden soll. Der Verkäufer darf beim Verkauf des Stückes den Einkaufspreis und den Zuschlag bestehende Verkaufspreis nicht überschreiten.

### § 12.

Preiszeittel. Jedes zur Veräußerung bestimmte Stück ist mit einem Preiszeittel zu versehen, der die Aufschrift trägt „Reichsbekleidungsstelle, behördlich festgesetzter Verkaufspreis“. Darunter ist deutlich lesbarer Schrift der Verkaufspreis und die Nummer unter der das Stück im Abgabebuch eingetragen ist, anzugeben und das zu verkaufende Stück in Abereinimmung mit dem Warengattungen der Bestandsmeldebogen zu bezeichnen.

Weitere Zusätze auf dem Preiszeittel, insbesondere Angaben des Kommunalverbandes, sind unzulässig.

Die Preiszeittel dürfen vor der Veräußerung an den Verbraucher von dem Stück nicht entfernt werden. Sie sind bei der Abgabe des Stückes abzutrennen und sorgfältig aufzubewahren.

### § 15.

Ausnahmebestimmungen hinsichtlich des gewerbsmäßigen Kleiderhandels. Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Großhandel treiben dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 31. Januar 1917 an gewerbsmäßige Kleinhandler entgeltlich veräußern.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Kleinhandel treiben dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen und die auf Grund des vorstehenden Absatzes von ihnen erworbenen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 28. Februar 1917 an Verbraucher entgeltlich veräußern. Die Veräußerung darf nur gegen Bezugsschein erfolgen; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nichtgetragenen Zustände der Bezugsscheinpflicht nicht unterliegen würden.

Nach Ablauf der in Absatz 1 und 2 festgesetzten Fristen können Groß- und Kleinhandler die dann noch in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und getragenen Schuhwaren an die von den Kommunalverbänden errichteten Annahmestellen veräußern. Die Festsetzung des Kaufpreises erfolgt durch Schätzung gemäß § 6 dieser Ausführungsbestimmungen.

### § 17.

Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Satz 2 und des § 12 werden nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 bestraft.

Auch haben die Zuwiderhandelnden nach § 15 derselben Bekanntmachung die Schließung ihrer Betriebe zu gewärtigen. Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle  
Geheimer Rat Dr. Bentler  
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

**ma**  
**W**

**Ku**  
**Frem**

Erscheint  
Sonntags: Illu-  
und Haupttitel  
Fr  
Bez  
(einschl.)  
Für ein Jahr...  
„Vierteljahr“  
„einen Monat“  
durch die Post bei  
Deutschland  
pro Vierteljahr  
Einzelne Nummern  
3  
Tägliche N  
Schrift- und  
Fernsp

**Nr. 10**

**Ges**

Se. Exzellenz  
Gouverneur von  
sana“ zu lä  
eingetroffen (l  
lich gemeldet

**Eingetroffen**  
Rittm. Arnold  
(Lebe), Kapi  
(Idstein), Oblt  
Hennings (W  
(Eisenach), M  
Lohwöt (So  
apel), Frau  
(Konstanz), C  
Schmidt mit  
Maj. Springe  
Obltn. von T  
Hptm. Weifert

Hier sind  
ländische Ges  
aus Rom in H  
Geh. Gberreg  
mit Gattin  
Admiralitätsra  
Capelle an  
Kammersänge  
Weimar im H  
Maura Via  
hotel.

**Die beiden**  
heute Mittwo  
hiesigen Ers  
Haberalands L

Der Bismar  
Laubgast ist  
Vaterländische  
kleinen Saale  
Kartenverkauf  
öffnet.

**Das Ne**  
Nordis  
Das hier bes  
NancFore  
sänger Ejna  
Sonntag im kl  
schen Volksli  
Zuspruchs zu  
lauf nahm. D  
dänische, finn  
Volklieder ab  
Bald waren es  
alle mit nation